

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 7

Brilon, 14.06.2018

Jahrgang 48

INHALT:

1. Bekanntmachung über die Straßenneubenennung in der Stadt Brilon im Bereich „Zum Wildhagen“, Ortsteil Rösenbeck
2. Bekanntmachung über die Neubenennung einer Straße im Ortsteil Gudenhagen-Petersborn
3. Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brilon vom 08.06.2018
4. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Brilon zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
5. 2. Änderungssatzung vom 08.06.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Stadt Brilon vom 01.06.2011

Bekanntmachung

über die Straßenneubennennung in der Stadt Brilon im Bereich „Zum Wildhagen“, Ortsteil Rösenbeck

Der Rat hat in seiner Sitzung am 07. Juni 2018 beschlossen, die im beiliegenden Planauszug gekennzeichneten Zuwegungen zur Hütte des Heimat- und Verkehrsvereins, die Zuwegung zum landwirtschaftlichen Betrieb der Fa. Sauerlandmilch GbR bis zur Einmündung des „Hoppecker Wegs“ sowie den Weg im Anschluss an die vorhandene Bebauung der Straße „Zum Wildhagen“ bis zur „Altenfilsstraße (K61)“ im Ortsteil Rösenbeck

„Zum Wildhagen“

zu benennen.

Diese Straßenbenennung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

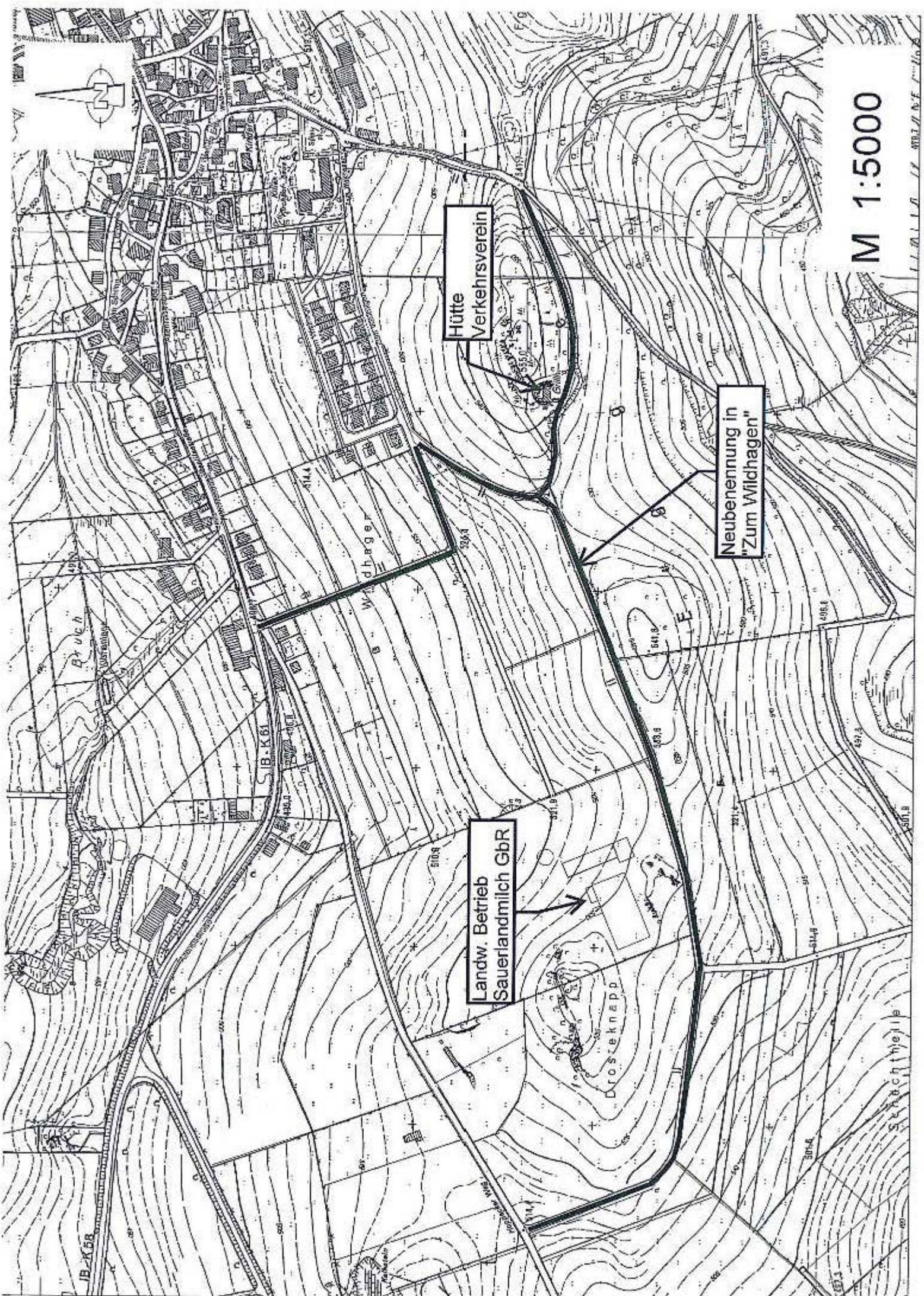
Brilon, den 08.06.2018

Stadt Brilon

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Hütte
Verkehrsverein

Landw. Betrieb
Sauerlandmilch GbR

Neubenennung in
"Zum Wilchagen"

M 1:5000

Bekanntmachung

Über die Neubenennung einer Straße im Ortsteil Gudenhagen-Petersborn

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 07. Juni 2018 beschlossen, die Verbindungsstraße von der „Königsberger Straße“ bis zur bestehenden Straße „Gudenhagener Allee“ wie folgt zu benennen:

„Gudenhagener Allee“

Auf den anliegenden Planauszug, in dem die Straße kenntlich gemacht ist, wird verwiesen.

Diese Straßenbenennung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

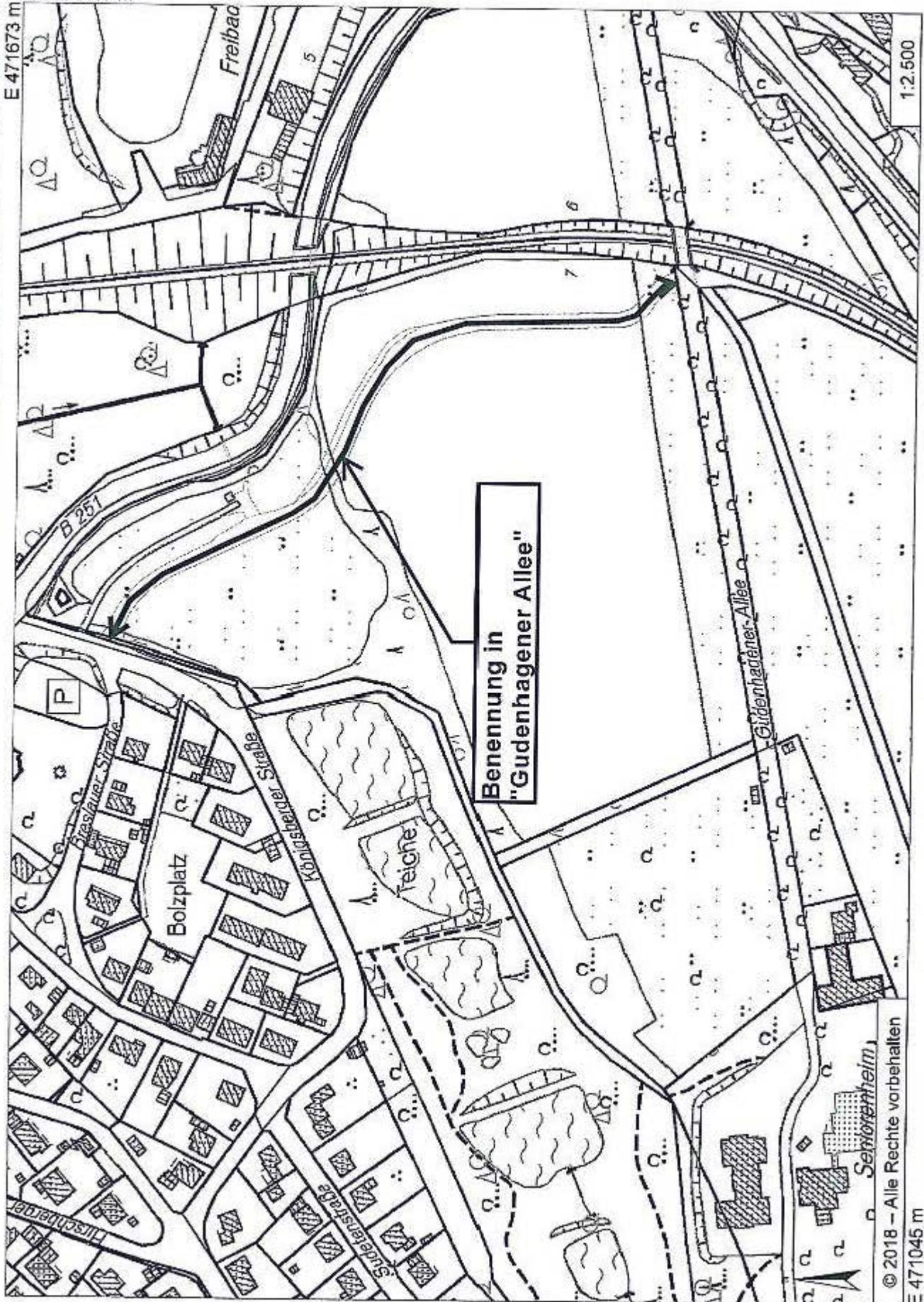
Brilon, den 08.06.2018
Stadt Brilon
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

E 471673 m
N 5691417 m

1:2.500



© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

E 471045 m

N 5690982 m



**Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Brilon**

vom 08.06.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz; GV.NRW.S.90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (Artikel 19 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz; GV.NRW.S.90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV.NRW.S.524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV.NRW.S.836), hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung vom 07.06.2018 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Brilon Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG kann die Stadt Brilon auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor der Erbringung der Leistung gefordert werden oder es kann vor Fälligkeit eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr vom Gebührensschuldner verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW vom 19.02.2003 (GV.NW.S.156, ber. S. 570; 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV.NRW.S.557) im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brilon vom 26.09.2001 außer Kraft.

Gebührentarif	Gegenstand	Gebühr
1.	Abschriften und Auszüge	
a)	Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite	10,00 €
	Abdrucke, die auf mechanischem Weg (ausgenommen Ablichtung) hergestellt werden für jede angefangene Seite	2,00 €
b)	Für Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten	0,60 €
	ab der 11. Seite jeweils	0,30 €
c)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,70 €
d)	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A 4	0,70 €
	im Format DIN A 3	0,80 €
	im Format DIN A 2	1,00 €
e)	Für individuell ausgestellte / die individuelle Zusammenstellung von Auszüge/n aus Schriftstücken oder Dateien je angefangene 15 Minuten	15,00 €
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif noch nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	30,00 €
3.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €
4.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Stück	3,00 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,00 €
c)	Beglaubigung von Archivgut je Stück	10,00 €
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	34,00 €

Gebührentarif	Gegenstand	Gebühr
6.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger (zzgl. Gebühr für Datenträger) je angefangene 10 Minuten	11,00 €
7.	Materialkosten für Speichermedien je Stück CD / DVD USB-Stick	0,30 € 5,00 €
8.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten je angefangene Seite Für jede weitere Seite Mindestens Höchstens	0,35 € 0,25 € 2,50 € 60,00 €
9.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift je angefangene halbe Stunde Für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Auffinden notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist je angefangene halbe Stunde	30,00 € 30,00 €
10.	a) Anfertigung von Zeitungskopien pro Zeitungsseite Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 11 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. b) Anfertigung einer Geburtstagszeitung	2,00 € 30,00 €
11.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
12.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00 €
13.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Haushaltsjahr	5,00 €
14.	Trauungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten	100,00 €

Gebührentarif	Gegenstand	Gebühr
15.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	30,00 €
16.	Ausstellen einer Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff. BauGB, § 17 StBauFG und § 32 Abs. 3 DSchG	30,00 €
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	34,00 €
18.	Erteilung einer Anliegerbescheinigung	20,00 €
19.	Erteilung einer Beitragsbescheinigung	20,00 €
20.	Plotterausdrucke	
a)	DIN A 4	7,00 €
b)	DIN A 3	8,50 €
c)	DIN A 2	11,00 €
d)	DIN A 1	14,50 €
e)	DIN A 0	20,00 €
	Für farbige Ausdrucke der Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
21.	Bereitstellung von Bauakten (auch digital) pro Akte jedoch höchstens	15,00 € 30,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brilon vom 08.06.2018 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 07.06.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

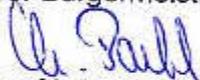
Die vorstehende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brilon vom 08.06.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 08.06.2018

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Brilon

**zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und
für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg
für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023**

Der Rat der Stadt Brilon hat in der Sitzung am 07. Juni 2018 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg beschlossen.

Diese Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von Montag, 18. Juni 2018, bis Freitag, 22. Juni 2018, während der Dienstzeiten

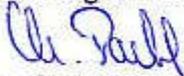
Montag – Mittwoch	08:00 Uhr – 16.30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 13:00 Uhr

in der Zentrale in der Eingangshalle des Rathauses, Am Markt 1, 59929 Brilon, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, bei der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten, Einspruch erhoben werden.

Brilon, den 08. Juni 2018

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

2.Änderungssatzung vom 08.06.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Stadt Brilon vom 01.06.2011

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und des § 26 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brilon vom 1. Juni 2011 hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 07.06.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- (2) Nutzung von Friedhofskapellen bzw. Leichenhallen
Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen bzw. Leichenhallen (ohne Reinigung) beträgt je Sterbefall 240,00 €. Für die Benutzung des Foyers bei einer Verabschiedung in der Friedhofskapelle (Kernstadt Brilon) beträgt die Gebühr je Sterbefall 100,00 €.
- (3) Reinigung der Friedhofskapellen bzw. Leichenhallen
Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhallen bzw. Friedhofskapellen beträgt nach erfolgter Nutzung 31,00 €, und für die Reinigung des Foyers in der Friedhofskapelle (Kernstadt Brilon) 20,00 €. Die Reinigung der Friedhofskapelle in der Kernstadt Brilon erfolgt durch Beauftragte der Stadt Brilon. Soweit in den Ortsteilen die Friedhofskapellen bzw. Leichenhallen von den Hinterbliebenen selbst ordnungsgemäß gereinigt werden, entfällt die vorstehende Gebühr.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Grabstellengebühr/Nutzungsrecht incl. Unterhaltungsanteil
Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern auf die Dauer der Ruhefrist gemäß § 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen betragen
- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 10 Jahren | 440,00 € |
| b) | bei Reihengrabstätten für Verstorbene über 10 Jahre | 1.270,00 € |
| c) | bei anonymen Reihengrabstätten/Rasengrabstätten (incl. Pflegeleistung) | 1.580,00 € |
| d) | bei Reihengrabstätten mit vorgegebener Gestaltung | 1.670,00 € |
| e) | bei Doppelgräbern für Verstorbene | 2.151,00 € |
| f) | bei Urnengräbern | 840,00 € |
| g) | bei Überurnen | 840,00 € |
| h) | bei Urnendoppelgräbern | 1.550,00 € |
| i) | bei Urnenwandgrabstätten pro Nische | 1.811,00 € |
| j) | bei anonymen Urnengrabstätten (incl. Pflegeleistung) | 770,00 € |
| k) | bei anonymen Urnengemeinschaftsfeld pro Urne | 192,00 € |
| l) | bei Urnenreihengrabstätten mit vorgegebener Gestaltung | 1.270,00 € |
| m) | bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Doppelgräbern pro Jahr | 54,00 € |
| n) | bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnendoppelgräbern pro Jahr | 43,00 € |
| o) | bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische pro Jahr | 43,00 € |
| p) | bei Verkürzung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (jede Bestattungsform) pro Jahr | 70,00 € |

Artikel II

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Satzung vom 08.06.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Friedhofskapellen in der Stadt Brilon vom 01.06.2011 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brilon mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 07.06.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brilon vom 08.06.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 08. Juni 2018

Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch